

Einweisung oder Überweisung ins Krankenhaus – Was Ihr Arzt darf und was nicht

Einweisungen und Überweisungen ins Krankenhaus laufen in der Regel problemlos ab und sind Ausdruck eines guten Zusammenspiels von ambulanter und stationärer medizinischer Versorgung. Leider kommt es aber immer wieder vor, dass Krankenhäuser unzulässige Ein- oder Überweisungen verlangen. Dies führt sowohl bei niedergelassenen Ärzten als auch bei Patienten zu Irritationen. Um diese zu vermeiden, beachten Sie bitte folgende Informationen:

Einweisung ins Krankenhaus

Niedergelassene Ärzte dürfen einen Patienten nur dann ins Krankenhaus einweisen, wenn alle ambulanten Behandlungsmöglichkeiten, einschließlich häusliche Krankenpflege, ausgeschöpft sind. Ihr behandelnder Arzt darf Ihnen also nur dann eine Einweisung ins Krankenhaus ausstellen, wenn er sich von Ihrem Gesundheitszustand überzeugt und festgestellt hat, dass eine stationäre Behandlung medizinisch notwendig ist. Sobald Ihr Arzt entschieden hat, dass Sie stationär behandelt werden müssen, stellt er Ihnen einmalig eine Einweisung ins Krankenhaus aus.

Wenn es erforderlich ist, kann eine Krankenhausbehandlung auch eine vor- und/oder nachstationäre Behandlung umfassen. Hierzu zählen:

- die Klärung, ob eine vollstationäre Krankenhausbehandlung erforderlich ist
- die Vorbereitung der vollstationären Krankenhausbehandlung innerhalb von 5 Tagen vor Beginn der Behandlung (z.B. Aufnahme- oder Aufklärungsgespräch, Labor- und andere Untersuchungen z.B. zur Vorbereitung einer Operation)
- nachstationäre Behandlungen, die das Krankenhaus innerhalb der ersten 14 Tage direkt nach der Entlassung des Patienten aus dem Krankenhaus für erforderlich hält.

Wichtig: Zur vor- oder nachstationären Behandlung darf vom Krankenhaus keine weitere Einweisung und auch keine Überweisung verlangt werden. Ebenso ist es unzulässig, auf Patientenwunsch für einen Behandlungsfall mehrere Einweisungen (ohne medizinische Notwendigkeit) auszustellen.

Überweisung ins Krankenhaus

Ambulante Behandlungen werden grundsätzlich von niedergelassenen Ärzten durchgeführt. In Ausnahmefällen sind auch Krankenhäuser oder Krankenhausärzte zur ambulanten Behandlung von Patienten zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung ermächtigt. Zur ambulanten Behandlung in einem Krankenhaus ist in der Regel eine Überweisung durch den niedergelassenen Arzt notwendig.

Wichtig: Pro Quartal und ermächtigter Krankenhauseinrichtung oder ermächtigtem Krankenhausarzt darf nur eine Überweisung ausgestellt werden. Eine Krankenhauseinweisung ist in solchen Fällen nicht auszustellen.